

Parkordnung

Wir heißen Sie im Zoologischen Stadtgarten Karlsruhe willkommen!

Damit alle Gäste die Anlage genießen können, beachten Sie bitte die folgenden Regeln:

1. Tiere bitte nicht füttern

Unsere Tiere erhalten sorgfältig zusammengesetztes und auf ihre speziellen Bedürfnisse angepasstes Futter. Im gesamten Zoologischen Stadtgarten gilt deshalb für das Publikum ein allgemeines Fütterungsverbot.

2. Auch Tiere brauchen Ruhe

Bitte versuchen Sie nicht, die Aufmerksamkeit der Tiere durch Rufen, Klopfen gegen Scheiben oder Ähnliches auf sich zu lenken. Halten Sie aus Sicherheitsgründen Abstand zu unseren freilaufenden Tieren und vermeiden Sie Tierkontakte an den bestehenden Gehegebegrenzungen. Der direkte Kontakt zu den Tieren im Streichelzoo und auf der Känguru-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Öffentliche Wege beachten

Bleiben Sie auf den öffentlichen Wegen. Absperrungen und Barrieren dürfen nicht überschritten werden. Sie dienen dem Schutz von Menschen, Pflanzen und Tieren und helfen, Unfälle zu vermeiden.

4. Mitgebrachte Fahrzeuge und Spielgeräte

Aus Rücksicht auf unsere Tiere und Mitmenschen dürfen Fahrräder, Laufräder, Roller, Rollerskates, Inline-Skates, Rollschuhe, Skateboards, Kickboards, Tretautos, Luftballons, Bälle und Ähnliches nicht mitgeführt werden. Musikinstrumente und Musikwiedergabegeräte aller Art sind grundsätzlich nicht gestattet.

5. Hunde im Zoologischen Stadtgarten

Der Eintritt in den Zoologischen Stadtgarten ist mit Hunden und anderen Haustieren grundsätzlich nicht erlaubt, ausgenommen sind besondere Hundewochenenden in den Herbst- und Wintermonaten, die außerhalb der Brutzeit von Vögeln liegen. Eine weitere Ausnahme besteht für ausgebildete Assistenzhunde, die für die betreffende Person unabdingbar sind. Diese hat dem Einlasspersonal einen Berechtigungsschein vorzuzeigen. Zudem muss der Assistenzhund eindeutig durch Kennzeichnung auf Kenndecke, Führungsgeschirr, Halsband oder Brustgeschirr erkennbar sein. Der Assistenzhund ist an der Leine oder am Geschirr zu führen.

Tierhäuser (einschließlich Exotenhaus) und begehbare Gehege dürfen mit dem Assistenzhund nicht besucht werden. Hundekot ist zu beseitigen. Wir gehen davon aus, dass Rücksicht auf unsere freilaufenden Tiere genommen wird.

6. Rücksicht auf Ihre Mitmenschen

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und geben Sie Menschen mit Behinderung Vorrang.

7. Rauchverbot

Das Rauchen im Zoologischen Stadtgarten ist ab 01.06.2026 laut Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) verboten, ausgenommen sind speziell ausgewiesene Raucherbereiche.

8. Abfallbehälter benutzen

Bitte benutzen Sie die aufgestellten Abfallbehälter und werfen Sie keine Gegenstände und Müll in die Gehege oder in die Wasserbecken, da die Tiere diese verschlucken könnten.

9. Fotos und Videoaufnahmen

Fotos und Filmaufnahmen, die im Zoologischen Stadtgarten entstanden sind, dürfen für private Zwecke genutzt werden. Gewerbliches Fotografieren ist nur mit Zustimmung der Zooverwaltung erlaubt.

10. Stadtgartensee/Schwanensee

Im Stadtgarten- und Schwanensee befinden sich Karpfen, die bei der Rundfahrt mit den Gondoletta-Booten beobachtet werden können. Das Angeln und Herausnehmen der Karpfen aus den Seen ist untersagt.

11. Grünflächen

Aus Rücksicht auf unsere Tiere und Mitmenschen bitten wir Sie, Ballspiele jeglicher Art zu unterlassen. Das Joggen durch den Zoologischen Stadtgarten ist nicht erlaubt. Es ist verboten, Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen, Blumenbeete und sonstige Pflanzflächen zu betreten, auf Bäume zu klettern, sowie in den Wasserbecken oder Seen des Parks zu baden.

12. Abgabe von Fundsachen

Wir bitten Sie, Fundgegenstände an den Kassen oder in der Zooverwaltung abzugeben. Fundsachen werden vier Wochen hinterlegt und können gegen Nachweis abgeholt werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass Gegenstände, die in unsere Seen oder Gehege fallen, von unserem Zoopersonal nicht sofort sichergestellt werden können.

13. Aufsichtspflicht

Eltern und Betreuungs- oder Aufsichtspersonen haften für (minderjährige) Kinder! Kinder unter vierzehn Jahren dürfen den Zoologischen Stadtgarten nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen. Personen haften gegenüber dem Zoologischen Stadtgarten für Schäden, die sie selbst oder ihrer Aufsicht unterliegende Minderjährige verursacht haben. Für Minderjährige haften die Aufsichtspersonen auch dann, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht Genüge getan haben. Kommen durch Missachtungen der Parkordnung Andere zu Schaden, so haften die Verursachenden dem Zoologischen Stadtgarten gegenüber in dem Umfang, wie dieser Schadenersatz leisten muss.

14. Anerkennung der Parkordnung

Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennen Sie die Parkordnung an. Die Zutrittsberechtigung (Ticket, Jahreskarte, Kassenbon etc.) ist bis zum Verlassen des Zoologischen Stadtgartens aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Für Änderungen oder Reklamationen bewahren Sie bitte auch den Kassenbon auf. Das Personal des Zoologischen Stadtgartens darf im Interesse der Ordnung Weisungen erteilen. Personen, die durch nachhaltige Störungen auffallen, müssen den Zoologischen Stadtgarten verlassen.

15. Anordnungen des Personals des Zoologischen Stadtgartens

Bitte folgen Sie den Anordnungen des Personals. Bei Verstößen gegen die Parkordnung erfolgt ein Verweis aus dem Zoologischen Stadtgarten, Hausverbot und in schweren Fällen auch Strafanzeige.

16. Jahreskarten

Die Jahreskarte ist dem Personal des Zoologischen Stadtgartens oder dem von diesem eingesetzten Kontrollpersonal zur visuellen Kontrolle der Daten und gegebenenfalls des Lichtbildes auf Verlangen vorzuzeigen. Sollte kein Lichtbild vorhanden sein (eTicket) ist die Jahreskarte nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Die Jahreskarte berechtigt die auf ihr ausgewiesene Person, den Zoologischen Stadtgarten während der regulären Öffnungszeiten für 365 Tage ab Kaufdatum gemäß dieser Parkordnung besuchen zu können. Die Jahreskarte gilt nicht bei Sonderveranstaltungen. Der Erwerb der Jahreskarte begründet keinen Anspruch auf die tägliche Öffnung des Zoos während ihrer Laufzeit.

Die Jahreskarte bleibt Eigentum der Stadt Karlsruhe, ist personengebunden und nur gültig mit einem Lichtbild beziehungsweise in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Es werden nur Jahreskarten im Original anerkannt. Bei Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung wird die Karte ohne Rückerstattung eingezogen. Bei Verlust einer Jahreskarte wird Ersatz nur gegen eine Aufwandsgebühr gewährt. Die angegebenen persönlichen Daten und das Lichtbild auf der Jahreskarte werden zum Zwecke der Verbesserung unseres Services erfasst und elektronisch gespeichert. Mit dem Kauf der Jahreskarte erklären Sie sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

Ermäßigte Jahreskarten können nur gegen Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsnachweises erworben werden. Die jeweiligen Voraussetzungen für eine Ermäßigung ergeben sich aus den aktuell geltenden und an den Kassen aushängenden Preislisten.

17. Verlassen des Zoologischen Stadtgartens

Eine Stunde nach Kassenschluss muss die Anlage verlassen werden. Eine Ausnahme besteht bei Sonderveranstaltungen. In diesem Fall ist der Zoologische Stadtgarten eine Stunde nach Veranstaltungsschluss zu verlassen.

www.zoo-karlsruhe.de


Zoologischer
Stadtgarten Karlsruhe


Artenschutzstiftung
Zoo Karlsruhe